

Sicherheitsdatenblatt  
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 21.11.2007

überarbeitet am: 21.11.2007

\* 1 Bezeichnung des Stoffes/der Zubereitung und des Unternehmens

- Angaben zum Produkt
  - Handelsname: APP-PU 50 040301,040302,040303,040304,040310,040311,040312,  
040313
  - Verwendung des Stoffes / der Zubereitung : Polyurethan-Dichtstoff
- Hersteller/Lieferant:  
AUTO PLAST PRODUKT. SP. Z.O.
- ul. PRZEMYSŁOWA 10  
62 300 WRZESNIA  
POLAND  
Tel : 061 437 00 00  
Fax : 061 437 91 37  
www.app.com.pl
- E-mail Adresse der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist :  
r.roguszka@app.com.pl
  - Auskunftgebender Bereich: Abteilung Umweltschutz
  - Notfallauskunft:  
Tel : 061 437 00 00  
Fax : 061 437 91 37

\* 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- Chemische Charakterisierung
- Beschreibung:  
Produkt auf Basis von Polyurethan Prepolymer mit Diphenylmethandiisocyanat.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

90989-39-2		2,5-<10 %
	Xn; R 10-65	
	EINECS: 292-695-4	
1305-78-8		1-2,5 %
	Xi; R 37/38-41	
	EINECS:	
101-68-8	Diphenylmethan-4,4'-diisocyanat	< 1 %
	Xn, Xi; R 20-36/37/38-42/43	
	EINECS: 202-966-0	

(Fortsetzung auf Seite 2)

Sicherheitsdatenblatt  
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 21.11.2007

überarbeitet am: 21.11.2007

Handelsname: APP-PU 50 040301,040302,040303,040304,040310,040311,040312,  
040313

(Fortsetzung von Seite 1)

- Zusätzliche Hinweise :  
Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

## \* 2 Mögliche Gefahren

- Gefahrenbezeichnung: Xn Gesundheitsschädlich
- Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:  
R 42 Sensibilisierung durch Einatmen möglich.  
Enthält Isocyanate. Hinweise des Herstellers beachten.
- Klassifizierungssystem:  
Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

## 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise:  
Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
- nach Einatmen:  
Frischluftezufuhr, gegebenenfalls Atemspende, Wärme. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
- nach Hautkontakt:  
Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
- nach Augenkontakt:  
Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
- Folgende Symptome können auftreten:  
Benommenheit  
Kopfschmerz  
Schwindel  
Übelkeit

## 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- Geeignete Löschmittel:  
Kohlendioxid  
Schaum  
Löschpulver
- Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.
- Besondere Gefährdung durch den Stoff, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:  
Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Kohlenmonoxid (CO)

Stickoxide (NOx)

Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren giftiger Stoffe nicht auszuschließen, wie z.B.:

Cyanwasserstoff (HCN)

Isocyanate

- Besondere Schutzausrüstung:  
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Seite: 3/7

Sicherheitsdatenblatt  
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 21.11.2007

überarbeitet am: 21.11.2007

Handelsname: APP-PU 50 040301,040302,040303,040304,040310,040311,040312,  
040313

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

- Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:  
Für ausreichende Lüftung sorgen.  
Zündquellen fernhalten.
- Umweltschutzmaßnahmen:  
Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.
- Verfahren zur Reinigung/Aufnahme:  
Mechanisch aufnehmen.  
In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.  
Nicht sie zumachen (Reaktion mit Wasser unter Bildung von Kohlendioxyd).

7 Handhabung und Lagerung

- Handhabung:
  - Hinweise zum sicheren Umgang:  
Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
  - Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:  
Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.
- Lagerung:
  - Anforderung an Lagerräume und Behälter:  
Entlüftung von Behältern vorsehen.
  - Zusammenlagerungshinweise: nicht erforderlich.
  - Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:  
Behälter dicht geschlossen halten.  
Trocken lagern.  
Kühl lagern.
- Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

\* 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

- Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:  
Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.
- Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:  
1330-20-7 Xylol (Isomerengemisch)

MAK ( ): 440 mg/m<sup>3</sup>, 100 ml/m<sup>3</sup>  
vgl. Abschn. XII

64742-47-8 Destillate (Mineraloel), leicht  
MAK ( ): Kurzzeitwert: 1 200 mg/m<sup>3</sup>, 165 ml/m<sup>3</sup>

100-41-4 Ethylbenzol  
AGW ( ): 440 mg/m<sup>3</sup>, 100 ml/m<sup>3</sup>  
2(I);EU, H

(Fortsetzung auf Seite 4)

Seite: 4/7

Sicherheitsdatenblatt  
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 21.11.2007

überarbeitet am: 21.11.2007

Handelsname: APP-PU 50 040301,040302,040303,040304,040310,040311,040312,  
040313

(Fortsetzung von Seite 3)

101-68-8 Diphenylmethan-4,4'-diisocyanat

AGW ( ): 0,05 mg/m<sup>3</sup>  
1;=2=(I);DFG, 11, 12

• Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

• Persönliche Schutzausrüstung:

• Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Längeren und intensiven Hautkontakt vermeiden.  
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.  
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

• Atemschutz:

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Kurzzeitig Filtergerät:

Filter AB

• Handschutz:

Handschuhe aus PVA von besseren Qualität.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

• Augenschutz: Dichtschießende Schutzbrille.

• Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

• Allgemeine Angaben

• Form: pastös

• Farbe: verschiedene

• Geruch: leicht

	Wert/Bereich	Einheit	Methode
• Zustandsänderung			
• Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	Nicht bestimmt		
• Siedepunkt/Siedebereich:	137	° C	
• Flammpunkt:	40-55	° C	
• Entzündlichkeit (fest, gasförmig): Das Produkt ist nicht entzündlich klassifiziert, denn seine Verbrennungsgeschwindigkeit ist langsamer als die Verordnungsgrenze.			
• Selbstzündtemperatur:	> 200	° C	
• Selbstentzündlichkeit: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich um 20°C.			

(Fortsetzung auf Seite 5)

Seite: 5/7

Sicherheitsdatenblatt  
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 21.11.2007

überarbeitet am: 21.11.2007

Handelsname: APP-PU 50 040301, 040302, 040303, 040304, 040310, 040311, 040312,  
040313

(Fortsetzung von Seite 4)

• Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.			
• Explosionsgrenzen:			
• untere:	0,6	Vol %	
• obere:	7	Vol %	
• Dichte:	bei 20 ° C	1,17	
• Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:		nicht bzw. wenig	mischbar
• Flüchtige organische Verbindungen (VOC) :	7,5	%	

10 Stabilität und Reaktivität

- Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:  
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
- Zu vermeidende Stoffe:
- Gefährliche Reaktionen:  
Reaktion mit Alkoholen, Aminen, wässrigen Säuren und Laugen.  
Reaktion mit Wasser unter Bildung von Kohlendioxyd. In verschlossenen  
Gefäßen, Berstgefahr wegen des hohen Dampfdruckes.
- Gefährliche Zersetzungsprodukte:

keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

#### 11 Toxikologische Angaben

- Akute Toxizität:  
Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:  
1330-20-7 Xylol (Isomerengemisch)  
Oral: LD50: 8700 mg/kg (rat)  
Dermal: LD50: 2000 mg/kg (rbt)  
Inhalativ: LC50/4 h: 6350 mg/l (rat)
- 100-41-4 Ethylbenzol  
Oral: LD50: 3500 mg/kg (rat)  
Dermal: LD50: 17800 mg/kg (rbt)
- Primäre Reizwirkung:
  - an der Haut: Leichte Reizwirkung möglich.
  - am Auge: Leichte Reizwirkung
  - Sensibilisierung: Durch Einatmen Sensibilisierung möglich
  - Sensibilisierung Sensibilisierung durch Einatmen möglich.

#### 12 Umweltspezifische Angaben

- Ökotoxische Wirkungen:
- Sonstige Hinweise: -
- Allgemeine Hinweise:  
Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend  
Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Seite: 6/7

Sicherheitsdatenblatt  
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 21.11.2007

überarbeitet am: 21.11.2007

Handelsname: APP-PU 50 040301,040302,040303,040304,040310,040311,040312,  
040313

#### 13 Hinweise zur Entsorgung

- Produkt:
- Empfehlung:  
Muß unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer hierfür zugelassenen Sonderabfallverbrennungsanlage zugeführt werden.
- Ungereinigte Verpackungen:
- Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

#### 14 Angaben zum Transport

- Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland):
- ADR/RID-GGVS/E Klasse: -
- Bemerkungen: nicht gefährlich
- Seeschiffstransport IMDG/GGVSee:
- IMDG/GGVSee-Klasse: -
- Marine pollutant: Nein

- Bemerkungen: Nicht gefährlich
- Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:
  - ICAO/IATA-Klasse: -
  - Richtiger technischer Name: Not regulated
- Bemerkungen: Nicht gefährlich

#### 15 Angaben zu Rechtsvorschriften

- Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien:  
Das Produkt ist nach EG-Richtlinien eingestuft und gekennzeichnet.
- Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes:  
Xn Gesundheitsschädlich
- Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:  
Diphenylmethan-4,4'-diisocyanat, Enthält Isocyanate
- R-Sätze: 42 Sensibilisierung durch Einatmen möglich.
- S-Sätze:
  - 2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
  - 23 Dampf/Aerosol nicht einatmen
  - 26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
  - 28 Bei Berührung mit der Haut sofort abwischen mit viel Wasser Und Seife
  - 45 Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).
- Besondere Kennzeichnung bestimmter Zubereitungen:  
Enthält Isocyanate. Hinweise des Herstellers beachten.
- Empfohlene S-Sätze:
  - S 23 Dampf nicht einatmen.
  - S 26 Bei Berührung mit den Augen sofort mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren
  - S 28 Bei Berührung mit der Haut sofort abwischen mit viel Wasser und Seife

Seite: 7/7

Sicherheitsdatenblatt  
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 21.11.2007

überarbeitet am: 21.11.2007

Handelsname: APP-PU 50 040301,040302,040303,040304,040310,040311,040312,  
040313

#### **Geltende Rechtsvorschriften:**

- 1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, die Richtlinie 1999/45/EG ändert und die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 793/93 und die Verordnung des Ausschusses (EG) Nr. 1488/94, sowie die Richtlinie des Rates 76/769/EWG und die Richtlinie des Ausschusses 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/WE und 2000/21/WE (30.12.2006 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 396/1) außer Kraft setzt.
- 2 Gesetz vom 11. Januar 2001 über chemische Stoffe und Zubereitungen o (Gesetzblatt Nr. 11 Pos. 84 von 2001) mit späteren Änderungen
- 3 Gesetz vom 27. April 2001 über die Abfälle (Gesetzblatt Nr. 62 Pos. 628 von 2001) mit Verordnung des Umweltministers (Gesetzblatt Nr. 152 Pos. 1735-1737 von 2001)
- 4 Gesetz vom 11. Mai 2001 über die Verpackungen und Verpackungsabfälle (Gesetzblatt Nr. 63 Pos. 638 von 2001) mit späteren Änderungen
- 5 Bekanntmachung des Sejmarschalls der Republik Polen vom 4. Juli 2006 über die Verkündung des einheitlichen Textes des Gesetzes - Umweltschutzrecht (Gesetzblatt Nr. 129 Pos. 902 von 2006)
- 6 Gesetz vom 28. Oktober 2002 über Landtransport von Gefahrgütern (Gesetzblatt Nr. 199 Pos. 1671 von 2002) mit späteren Änderungen
- 7 Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. April 2004 über Gefahrsubstanzen und Gefahrpräparate, deren Verpackungen mit Verschlüssen, die das Öffnen von Kindern verhindern, und mit durch Berührung spürbarer Gefahrwarnung ausgestattet sind (Gesetzblatt Nr. 128 Pos. 1348 von 2004)

- 8 Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Kennzeichnung der Verpackungen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen (Gesetzblatt Nr. 173 Pos. 1679 von 2003) mit Änderung vom 9. November 2004 (Gesetzblatt Nr. 260 Pos. 2595 von 2004)
- 9 Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Einstufungskriterien für chemische Stoffe und Zubereitungen (Gesetzblatt Nr. 171 Pos. 1666 von 2003) mit Änderung vom 29. Oktober 2004 (Gesetzblatt Nr. 243 Pos. 2440 von 2004)
- 10 Verordnung des Gesundheitsministers vom 13. November 2007 über die Sicherheitsdatenblätter (Gesetzblatt Nr. 215 Pos.1588 von 2007)
- 11 Verordnung des Gesundheitsministers vom 28. September 2005 über Verzeichnis der gefährlichen Stoffen mit ihrer Klassifizierung und Bezeichnung (Gesetzblatt Nr. 201 Pos. 1674 von 2005)
- 12 Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 29. November 2002 über zugelassene Höchstkonzentrationen und Höchststärken von gesundheitsschädlichen Faktoren im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt Nr. 217 Pos. 1833 von 2002) mit Änderung (Gesetzblatt Nr. 212 Pos. 1769 von 2005)
- 13 Regierungserklärung vom 26. Juli 2005 über Inkrafttreten der Änderungen zu den Anlagen A und B des europäischen Vertrages über internationalen Landtransport von Gefahrgütern (ADR), der in Genf am 30. September 1957 angefertigt wurde (Gesetzblatt Nr. 178 Pos. 1481 von 2005)
- 14 Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 über den Verzeichnis gefährlicher Abfälle (Gesetzblatt Nr. 112 Pos. 1206 von 2001)
- 15 Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 11. Juni 2002, die die Verordnung über allgemeine Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften ändert (Gesetzblatt Nr. 91 Pos. 811 von 2002)
- 16 Verordnung des Wirtschaftsministers vom 9. Juni 2006, die die Verordnung über Mindestanforderungen bezüglich Arbeitssicherheit und Hygiene der Arbeiter an Arbeitsplätzen von Explosionsgefahr (Gesetzblatt Nr. 121 Pos. 836 von 2006) außer Kraft setzt.
- 17 Verordnung des Ministerrates vom 30. Juli 2002, die die Verordnung über die Liste der für Frauen verbotenen Arbeiten ändert (Gesetzblatt Nr. 127 Pos. 1092 von 2002)
- 18 Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2005 über die Forschungen und Messungen der in der Arbeitsumwelt gesundheitsschädlichen Faktoren (Gesetzblatt Nr. 73 Pos. 645 von 2005)
- 19 Verordnung des Ministers für Gesundheit und soziale Sicherheit vom 30. Mai 1996 über Durchführung von ärztlichen Untersuchungen, Bereich der Gesundheitsvorsorge der Arbeiter und ärztliche Befunde, die zu den gemäß Arbeitsgesetzbuch vorgesehene Zwecken ausgestellt werden (Gesetzblatt Nr. 69 Pos. 332 von 1996) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 37 Pos. 451 und Gesetzblatt Nr. 128 Pos.1405 von 2001)
- 20 Verordnung des Ministerrates 24. August 2004 über Verzeichnis von für Jugendlichen verbotenen Arbeiten und Bedingungen ihrer Beschäftigung bei manchen Arbeiten (Gesetzblatt Nr. 200 Pos. 2047 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 136 Pos. 1145 von 2005)
- 21 Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 5. Juli 2004 über Beschränkungen, Verbote und Produktionsbedingungen, Verkehr oder Anwendung der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen sowie der diese Stoffe und Zubereitungen enthaltenen Produkte (Gesetzblatt Nr. 168 Pos. 1762 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 39 Pos.372 von 2005 und Gesetzblatt Nr. 127 Pos. 887 von 2006)
- 22 Verordnung des Gesundheitsministers vom 1. Dezember 2004 über Substanzen, Präparate, Faktoren oder technologische Prozesse von Krebsnebenwirkung oder erbgutschädigender Nebenwirkung im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt Nr. 280 Pos. 2771 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 160 Pos. 1356 von 2005)
- 23 Antirauschgiftgesetz vom 29. Juli 2005 (Gesetzblatt Nr. 179, Pos.1485 von 2005) mit Änderung (Gesetzblatt Nr. 120, Pos. 826 von 2006 und die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über Rauschgiftvorläufer (Amtsblatt EG L 047 vom 18.02.2005) und die Verordnung (EG) und des Rates Nr. 111/2005 vom 22. Dezember 2004 über Aufsichtsregeln des Handels mit Rauschgiftvorläufer zwischen Gemeinschaft und Drittstaaten (Amtsblatt EG L 22 vom 26.01.2005., S. 1; Amtsblatt EG Polnische Sonderfassung von 2005r., Band 48, S. 1).

---

\* 16 Sonstige Angaben:

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Dieses Datenblatt ist besonders in Übereinstimmung mit den europäischen Richtlinien 1999/45/EG und 2001/59/EC ; es ist nach der europäischen Verordnung 1907/2006/EG (Anhang II) aufgesetzt.

• Relevante R-Sätze

10 Entzündlich.

11 Leichtentzündlich.

20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

20/21 Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.

36/37/38 Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut.  
38 Reizt die Haut.  
41 Gefahr ernster Augenschäden.  
42/43 Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich.  
65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.  
66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

- Datenblatt ausstellender Bereich: Labor
- Entspricht der internationalen Norm:  
ISO 11014-1

Alle Kapitel, die sich im Vergleich zur letzten Ausgabe geändert haben, sind vor der Kapitelnummer mit einem Stern gekennzeichnet.